

Sparte GEWERBE UND HANDWERK

108 Landesinnung der Tischler und Holzgestalter Beschluss der Fachgruppentagung am 11.07.2018	Pro Mitglied ein fester Betrag		
	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen		
	a) Tischler wie		
	Tischler, Parkettbodenleger, Bootbauer, Modellbauer, Hobelwerke sowie Zusammenbau von Möbelbausätzen	EUR	160,00
	b) Holzgestalter wie		
	Holzgestalter, Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Erzeugung und Service von Sportartikeln, Erzeugung von Spielzeug aller Art Erzeugung von Schmuckgegenständen und Haushaltsartikeln, Korb- und Möbelflechter und Wurzelschnitzer	EUR	160,00
	c) sowie alle Sonstigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig (ggf. inkl. eines Betrages für Sonderleistungen)	EUR	160,00
	Unter Sonderleistungen sind Werbebeiträge, Ausbildungsbeiträge, Kosten für Fachzeitschriften udgl zu verstehen.		
	Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent 1,20		
	Höchstbetrag	EUR	2.035,00
Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter			
	EUR	0,00	
Gehört das Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist dieser Betrag nur einmal zu entrichten.			
Ruht die gem. § 2 Abs1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr beträgt die Grundumlage			
	EUR	80,00	
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.			